

Tennisverein Waldenburg e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 04. Februar 1994 als Folgeverein der am 09. Januar 1976 gegründeten Tennisabteilung der TSG Waldenburg gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Öhringen mit der Nr. VR221 eingetragen.
- (2) Der Verein trägt den Namen Tennisverein Waldenburg e.V. (TV Waldenburg).
- (3) Sitz des Vereins ist Waldenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Tennissports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Notwendige Aufwendungen können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-Bund e.V. (WLSB) und des Württembergischen Tennis Bund e.V. (WTB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und des WTB.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) In Ausbildung befindliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen bzw. einem Studium nachgehen bzw. ihre Wehrpflicht/Ersatzdienst ableisten.
- (6) Der Abschluss der Ausbildung ist dem Verein unaufgefordert zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
- (7) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Tennisverein Waldenburg e.V.

Satzung

- (8) Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt. Weitergehendes Wahlrecht beinhaltet die Jugendordnung des Vereins.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Dies gilt insbesondere für die festgelegten Pflichtarbeitsstunden zur Pflege und Unterhaltung der Tennisanlage und Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- (1) Diese werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Wenn nichts anderes festgelegt wird, ist die Aufnahmegebühr nach schriftlicher Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Sie wird grundsätzlich abgebucht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Er wird im 1. Quartal fällig und grundsätzlich abgebucht.
- (4) Umlagen können nur mit einer Zweckbindung beschlossen werden.
- (5) Der Ersatzbetrag für die zu leistenden Pflichtarbeitsstunden wird im 1. Quartal fällig und abgebucht und gegen Nachweis der geleisteten Stunden zurückerstattet bzw. verrechnet.
- (6) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gebühren.
- (7) In besonders gelagerten Einzelfällen (Arbeitslosigkeit u. ä.) kann der Vorstand auf Antrag eine Beitragsermäßigung festlegen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Tennisverein Waldenburg e.V.

Satzung

- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Hauptausschuss
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- (2) Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Waldenburg oder schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, einberufen.
- (3) In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Schatzmeisters
 4. Entlastung des Vorstands
 5. Wahl und Bestätigung der Organe
 6. Satzungsänderungen
 7. Festlegung der Vereinsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Ersatzbeträge für Pflichtarbeitsstunden
 8. Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 9. Behandlung der Anträge zur Mitgliederversammlung
- (4) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 1/5 der wahlberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 12 (2).
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

Tennisverein Waldenburg e.V.

Satzung

- (8) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird.
- (9) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt werden.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister Stellvertr. Vorsitzende
 - der Jugendwart Beisitzer
 - der Schriftführer Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Planmäßige Ausgaben über 2.000,00 DM benötigen die Genehmigung zweier Zeichnungsberechtigter. Außerplanmäßige Ausgaben kann der Vorstand bis zu 5.000,00 DM nach eigenem Ermessen vornehmen.
- (6) Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens zwei Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss. Im Übrigen gilt § 12 (10).
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Für besondere Aufgaben können vom Vorstand zusätzliche Ausschüsse gebildet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
- (9) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 14 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem Vorstand (§13)
 - dem Sportwart
 - dem Technischen Wart
 - der Frauenbeauftragten
 - dem Vergnügungswart
 - der oder dem Vereinsjugendsprecher/in
 - bis zu 4 Beisitzern

Tennisverein Waldenburg e.V.

Satzung

- (2) Für die Wahl der Ausschussmitglieder gilt § 13 (2). Der/die Jugendsprecher/in wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt grundsätzlich der Vereinsjugend als der Jugendorganisation des Tennisvereins.
- (2) Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen beschließt die Jugendvollversammlung, wobei die Änderungen der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§ 16 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Kassenprüfer vornehmen.

§ 17 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
- (2) Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitglieder-versammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde des WTB, WLSB, einer öffentlichen Körperschaft oder einem gemeinnützigen Verein zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Entziehung der Rechtst Kräftigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

Waldenburg, den 04. Februar 1994

Tennisverein Waldenburg e.V.
Satzung

Satzungsänderung

Vorgelegt und zugestimmt bei der HV am 13.03.2006

Der Begriff „passives Mitglied“ wird durch den Begriff „Fördermitglied“ ersetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Der Verein besteht aus
 - Aktiven Mitgliedern
 - **Fördermitgliedern**
 - Jugendlichen Mitgliedern
 - In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (3) **Fördermitglieder** sind Förderer des Vereins.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (2) **Fördermitglieder** dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.

Waldenburg, 13. März 2006

Satzungsänderung

Vorgelegt und zugestimmt bei der HV am 16.03.2009

Die Änderung in Punkt (2) muss lauten:

Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber **in der Regel** unentgeltlich ausgeübt. **Eventuelle Aufwandsentschädigungen sind möglich, bedürfen aber eines Beschlusses im Hauptausschuss.**

Diese Änderung war notwendig, um die Gemeinnützigkeit des Vereines nicht zu verlieren.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Hauptausschuss
- (2) Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber **in der Regel** unentgeltlich ausgeübt. **Eventuelle Aufwandsentschädigungen sind möglich, bedürfen aber eines Beschlusses im Hauptausschuss.**
- (3) Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

Waldenburg, 16. März 2009